23. November 2026

Alkopopsteuer: Warenvernichtung verhindern, Verkehrsfähigkeit sicherstellen

Hersteller und Handel benötigen dringend Rechts- und Planungssicherheit – gemeinsame Bitte um eine praxistaugliche Regelung

Die kurzfristig im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 2027 eingebrachte Ausweitung der Alkopopsteuer auf spirituosenbasierte Ready-to-Drink-Produkte (RTDs) mit 10 bis unter 15 Volumenprozent stellt Hersteller und Handel vor erhebliche praktische und rechtliche Probleme. Zusammen mit der vorgesehenen Erhöhung der Alkoholsteuer um 20 Prozent führt die zusätzliche Alkopopsteuer zu einer Doppelbesteuerung und somit zu einer erheblich höheren Steuerbelastung der betroffenen Produkte, die entsprechende Auswirkungen auf die Verkaufspreise erwarten lässt. Bereits zum 1. Januar 2027 soll die Neuregelung in Kraft treten, obwohl die Produktions- und Absatzplanung für 2027 längst läuft und zahlreiche Produkte bereits hergestellt wurden.

1. Neue Kennzeichnungs- und Pfandpflichten gefährden die Verkehrsfähigkeit

Jugendschutzkennzeichnung: Durch die Verknüpfung des Alkopopsteuergesetzes mit § 9 Abs. 4 Jugendschutzgesetz müssten bislang nicht erfasste RTDs ab dem 1. Januar 2027 den Hinweis „Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten, § 9 Jugendschutzgesetz“ tragen. Bereits produzierte und bedruckte Getränkedosen und -flaschen können unter den gegebenen Produktionsbedingungen nicht nachträglich gekennzeichnet werden, wodurch die Verkehrsfähigkeit dieser Waren ab dem 1. Januar 2027 nicht mehr gegeben wäre. Auch eine Produktionsumstellung zur Anpassung von Etiketten erfordert einen hinreichenden zeitlichen Vorlauf, sodass ab Gesetzesverabschiedung eine dementsprechende Übergangsfrist gewährleistet werden muss. Beide Aspekte, sowohl die Bestandsmengen als auch die Umstellungsfristen, müssen in einer Übergangsregelung Berücksichtigung finden. **Daher muss rechtlich sichergestellt werden, dass die Waren, die unter den bisher geltenden Regelungen produziert wurden und werden, noch vollständig abverkauft werden dürfen.**

EU-Notifizierungspflicht: Aus Sicht der unterzeichnenden Verbände ist die Ausweitung der Jugendschutzkennzeichnung auf bislang nicht erfasste RTDs gegenüber der Europäischen Kommission notifizierungspflichtig. Die Notwendigkeit einer Notifizierung ergibt sich insbesondere aus der Richtlinie (EU) 2015/1535 (Art. 1 Abs. 1 RL 2015/1535). Eine entsprechende Prüfung ist im bisherigen Gesetzgebungsverfahren nicht erkennbar**. Daher ist dringend zu klären, ob eine Notifizierung und somit entsprechende Stilhaltefristen von mindestens drei Monaten zu berücksichtigen sind.**

Einwegpfand: Nach § 46 Abs. 4 Nr. 7 lit. d VerpackDG sind bestimmte alkoholsteuerpflichtige Getränke von der Einwegpfandpflicht ausgenommen. Diese Ausnahme gilt jedoch ausdrücklich nicht für Produkte, die der Alkopopsteuer unterliegen. Mit der geplanten Ausweitung der Alkopopsteuer auf spirituosenbasierte RTDs mit 10 bis unter 15 Volumenprozent würden daher auch bislang pfandfreie spirituosenbasierte RTDs in Einwegglasflaschen ab dem 1. Januar 2027 pfandpflichtig. Daraus leiten sich analog zur Problematik der Einführung der Jugendschutzkennzeichnung dieselben prozessualen Probleme ab (Einführung der Pfandkennzeichnung und DPG-Zulassungsprozess). **Die bestehende Pfandausnahme für diese Produkte ist auch nach dem 1. Januar 2027 dauerhaft beizubehalten.** Eine entsprechende gesetzliche Klarstellung würde zusätzliche Bürokratie und erhebliche Umstellungskosten für Hersteller und Handel vermeiden.

2. Erhebliche Planungsunsicherheit und drohende Warenvernichtung

Die Bundesregierung hat sich den Abbau von Bürokratie und die Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zum Ziel gesetzt. Die kurzfristige Neuregelung führt dagegen zu erheblicher Rechtsunsicherheit und zusätzlichem Aufwand für Hersteller und Handel.

Hersteller und Handel haben ihre Planungen für 2027 längst begonnen. Rohstoffe und Verpackungen wurden bestellt, Produktionskapazitäten eingeplant und Waren bereits hergestellt.

Während Unternehmen Monate im Voraus planen und investieren müssen, werden die gesetzlichen Rahmenbedingungen innerhalb weniger Wochen grundlegend verändert. Weitere Produktions-, Investitions- und Bestellentscheidungen können angesichts der ungeklärten Rechtslage nicht verlässlich getroffen werden.

Zudem drohen erhebliche wirtschaftliche und ökologische Schäden: Im schlimmsten Fall müssten bereits produzierte, einwandfreie Getränke vernichtet werden, obwohl Rohstoffe, Verpackungsmaterialien und Energie für ihre Herstellung eingesetzt wurden. Dies widerspricht den Zielen der Ressourcenschonung und der Vermeidung von Lebensmittelverschwendung.

3. Gemeinsame Bitte um praxistaugliche Regelungen und Übergangsfristen

Die unterzeichnenden Verbände bitten um eine kurzfristige, rechtssichere und praxistaugliche Regelung, die die neue Jugendschutzkennzeichnungspflicht berücksichtigt, die bestehende Pfandausnahme für die betroffenen RTDs in Einwegglasflaschen dauerhaft erhält und europarechtliche Notifizierungspflichten einhält.

Konkret muss sichergestellt werden, dass sämtliche bis zum 31. Dezember 2026 rechtmäßig hergestellten Produkte auch nach dem 1. Januar 2027 ohne nachträgliche Anpassung der Kennzeichnung und ohne Einbindung in das Einwegpfandsystem erstmals in Verkehr gebracht, weitervertrieben und vollständig abverkauft werden dürfen. Nur so lassen sich die Vernichtung einwandfreier Produkte, vermeidbare wirtschaftliche Schäden und zusätzliche Bürokratie verhindern. Die Fehler aus der Umsetzung der EmpCo-Richtlinie, die den Verkauf einwandfreier Waren mangels praxistauglicher Übergangsfristen massiv beeinträchtigt haben, dürfen sich nicht wiederholen.